



# Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800

Herausforderung [nur?] für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung

Tilman Wesely  
LKA Niedersachsen  
- Zentralstelle Jugendsachen -



# Veränderungen für die Polizei

- Notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahren
- Audiovisuelle Vernehmung
- Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter
- Unterrichtungspflichten
- Mitteilung JGH
- Richtlinie (EU) 2016/800, Artikel 20 „Schulung“



## Notwendige Verteidigung

### **Richtlinie 2016/800/EU, Artikel 6, Absatz 6, Satz 3**

„Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen.“

**„Kein Freiheitsentzug ohne Verteidiger der ersten Stunde“**



# Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, **bevor** eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird...

[...]



### Vernehmung des Beschuldigten

#### § 70c Abs. 4 JGG:

Wird die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich, so ist die Vernehmung „**für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen**“, wenn kein Fall des § 68b oder kein ausdrücklicher **Verzicht des Verteidigers auf Anwesenheit** vorliegt.



### (audiovisuelle) Vernehmung des Beschuldigten

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung **kann** die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Andere als richterliche Vernehmungen **sind** in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines **Verteidigers notwendig** ist, ein Verteidiger **aber nicht anwesend** ist.



## Notwendige Verteidigung bei Jugendlichen und Heranwachsenden

### Was bedeutet das für die Polizei?

- Jugendliche und Heranwachsende können in FnV nicht auf PV verzichten!
- Vor Vernehmung klären, ob FnV vorliegen könnte!
- Liegt eine dringende Ausnahme nach 68b JGG vor?
- Rücksprache mit StA empfohlen!
- „Prognoseentscheidung“ in Vermerk oder PolN15b dokumentieren.
- ggf. Mehrfachprüfschritt im Verfahren
- ggf. ist die Vernehmung zu unterbrechen/abzubrechen.
- Lebensbeichten müssen in FnV abgebrochen werden.
- Bei Vernehmung bei FnV in Abwesenheit des Verteidigers ist AVV erforderlich!



# Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

- (1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu.
- (2) Die Rechte der gesetzlichen Vertreter zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch den Erziehungsberechtigten zu.
- (5) Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Erziehungsberechtigten ausüben. ... Sind Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an eine erziehungsberechtigte Person gerichtet werden.





# Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

(1) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(2) Die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a zu erhalten hat, sind jeweils so bald wie möglich auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu erteilen. Wird dem Jugendlichen einstweilig die Freiheit entzogen, sind die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten.



# Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

(3) Mitteilungen und Informationen ... können unterbleiben, soweit

1. ...erhebliche Gefährdung des Wohls des Jugendlichen...
2. ...Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet...
3. ...binnen angemessener Frist nicht erreicht...

(4) Werden nach Absatz 3 weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen **geeignete volljährige Person** zu unterrichten. Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige **Person seines Vertrauens** zu bezeichnen. Eine andere geeignete volljährige Person kann auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der **Jugendgerichtshilfe** sein.



## Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter

### Was bedeutet das für die Polizei?

- Erziehungsberechtigte haben ein Anwesenheits-, Frage- und Antragsrecht.
- Anwesenheitsrecht kann ggf. eingeschränkt werden. (§ 67 (3), 51 JGG)
- Rücksprache mit StA empfohlen!
- Jugendliche Beschuldigte haben ein Recht begleitet/unterstützt zu werden.
- Erziehungsberechtigte sind zu benachrichtigen.
- in begründeten Ausnahmefällen „andere geeignete Person des Vertrauens“
- Belehrungen und Unterrichtungen auch an Erziehungsberechtigte
- Entscheidung/Benachrichtigung/Belehrung in Vermerk dokumentieren.



# Unterrichtung des Jugendlichen / Heranwachsenden

(1) Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, so ist er unverzüglich über die **Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens** zu informieren. Über die **nächsten anstehenden Schritte** in dem gegen ihn gerichteten Verfahren wird er ebenfalls unverzüglich informiert, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Außerdem ist der Jugendliche unverzüglich darauf hinzuweisen, dass...

**Ziffer 1 - 6**



### Unterrichtung des Jugendlichen / Heranwachsenden

(2) Soweit dies im Verfahren von Bedeutung ist oder sobald dies im Verfahren Bedeutung erlangt, ist der Jugendliche außerdem so früh wie möglich über Folgendes zu informieren:

**Ziffer 1 - 7**



# Unterrichtung des Jugendlichen / Heranwachsenden

(3) Wird Untersuchungshaft gegen den Jugendlichen vollstreckt, so ist er außerdem darüber zu informieren, dass...

**Ziffer 1 - 2e)**



# Unterrichtung des Jugendlichen / Heranwachsenden

## **Richtlinie 2016/800/EU, Artikel 4**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen mündlich, schriftlich oder in beiden Formen in einfacher und verständlicher Sprache erteilt werden und die Tatsache, dass die Informationen erteilt wurden, im Einklang mit dem im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für Aufzeichnungen festgehalten wird.



### Belehrung des Jugendlichen / Heranwachsenden

(1) Vorgeschriebene Belehrungen des Jugendlichen müssen in einer Weise erfolgen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand entspricht. **Sie sind auch an seine anwesenden Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten und müssen dabei in einer Weise erfolgen, die es diesen ermöglicht, ihrer Verantwortung im Hinblick auf den Gegenstand der Belehrung gerecht zu werden.** Sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter bei der Belehrung des Jugendlichen über die Bedeutung vom Gericht angeordneter Rechtsfolgen nicht anwesend, muss ihnen die Belehrung darüber schriftlich erteilt werden.





# §§ 70a, 70b JGG, § 136 StPO

---

## Belehrung und Unterrichtung

### Was bedeutet das für die Polizei?

- Pflichtbelehrung nach § 136 StPO
- Unterrichtung nach § 70a (1) JGG
- Unterrichtung nach § 70a (2) JGG „sobald im Verfahren Bedeutung erlangt“
- Unterrichtung nach § 70a (3) JGG bei U-Haft
- **Merkblatt** „Hinweise zum Ablauf des Jugendermittlungs- und Strafverfahrens“
- **Belehrungsformular PoIN 15a, PoIN15b** nutzen/beschriften

## Schulung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der Strafverfolgungsbehörden und Hafteinrichtungen, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, dem Umfang ihres Kontakts mit Kindern angemessene spezifische Schulungen in Bezug auf die Rechte von Kindern, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache erhalten.



## Mitteilung an amtliche Stellen

(2) **Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten.** Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.



## Mitteilung Jugendgerichtshilfe

### Was bedeutet das für die Polizei?

- Duplikat der Vorladung an die JuHiS
- bei Haftsachen anrufen!
- ggf. handschriftlicher Hinweis „Bei Rückfragen...“
- So viel wie nötig, so wenig wie möglich!
- Vor der Vernehmung oder unverzüglich danach benachrichtigen.
- Jugendamtsbericht nachsenden



# Landeskriminalamt Niedersachsen

## Dezernat FPJ | Forschung Prävention Jugend

### Zentralstelle Jugendsachen

Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover

PHK Tilman Wesely  
0511-26262 1239

[jugendsachen@lka.polizei.niedersachsen.de](mailto:jugendsachen@lka.polizei.niedersachsen.de)